



Satzung des Vereins **Campingfreunde St. Leoner See e.V.**

§ 1 Name, Sitz Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „Campingfreunde St. Leoner See e.V.“
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nr. VR 350213 eingetragen.
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in St. Leon- Rot.
Der Verein wurde am 5. September 1976 errichtet.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss aller Campingfreunde zum Fördern der Gemeinsamkeiten und Geselligkeiten rund um das Camperleben, Pflege der Kameradschaft über alle Altersgruppen. Dies soll erreicht werden durch Veranstaltungen und Feste wie z.B. das An- und Abzelten, das Kinderfest oder die gemeinsame Silvesterfeier. Das Interesse am Campinggedanken soll geweckt und weiter gefördert werden.
- § 2 Nr. 2 Der Verein vertritt und fördert die Interessen der Camper am St. Leoner See.
- § 2 Nr. 3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- § 2 Nr. 4 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person unter Anerkennung dieser Satzung werden.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.



§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet :

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, auf Vorschlag des Vorstandes und nach Anhörung des Mitglieds vor einem Ehrenrat durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurück erstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere und Vereinseigentum und ev. Schlüssel sind zurück zu geben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgelegt.

Die Beitragsordnung ist nicht teil dieser Satzung.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung



§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Beigeordnete

Dem Vorstand beigeordnet sind mindestens drei oder mehr Mitglieder. Sie sind vom Vorstand zur Beratung der Vereinsangelegenheiten heranzuziehen und sind stimmberechtigt.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes und der Beigeordneten

Der Vorstand und die Beigeordneten werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

Hierbei werden die Mitglieder des Vorstandes in Rotation gewählt d.h. der erste Vorsitzende und der Schriftführer in einem Jahr, der zweite Vorsitzende und der Kassier im nächsten Jahr.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus.

§ 10 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per e-mail einberufen werden. In jedem Falle ist mindestens eine Frist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten 50 % der Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind.



Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder fernmündlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung hierzu erteilen. Die Vorstandssitzung leitet der 1. oder 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

Die Vorstandsmitglieder a – d können jeweils über Ausgaben in Höhe von 100 € selbst entscheiden, darüber hinaus entscheidet der Gesamtvorstand.

Einzelne Aufgaben können innerhalb des Vorstandes von einem auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden.

§ 11 Kassier

Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat für die pünktliche Einziehung der Beiträge und sonstige Gelder Sorge zu tragen und der Mitgliederversammlung Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Zahlungen des laufenden Geschäfts darf er bis zu einer Höhe von 500,-- € selbst leisten, darüber hinaus nur mit Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Er ist verpflichtet dem Vorstand halbjährlich einen Kassenüberblick vorzulegen.

§ 12 Schriftführer

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Aufgaben. Er führt bei allen Versammlungen Protokoll und zeichnet die Beschlüsse auf.

§ 13 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassiers und der Kassenprüfer. Sie entlastet auf Vorschlag der Kassenprüfer den Vorstand.
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates
- c) Wahl und Abberufung des Ehrenrates
- d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern



§ 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr möglichst im 1. Quartal – spätestens bis zum 31.5. jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung (auch per email zulässig) einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied an den Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung,

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.



§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Annahme der Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 13, 14, 15 und 16 entsprechend.

§ 18 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus vier Mitgliedern und dem ersten Vorsitzenden des Vereins. Die übrigen Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein Amt in dem Verein bekleiden.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt,
Der Vorsitzende des Ehrenrates ist der 1. Vorsitzende des Vereins
3. Der Ehrenrat ist berufen, um
 - a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten;
 - b) Ehrenverfahren und
 - c) Ausschlussverfahren durchzuführen.Die Beschlüsse des Ehrenrates sind Handlungsempfehlungen für den Vorstand



§ 19 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Mitglieder für zwei Jahre als Kassenprüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenführung und erstatten in der Jahreshauptversammlung darüber den Prüfungsbericht. Sie stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstands.

§ 20 Haftung

Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern oder Dritten nicht für Unfälle, die bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen, bei Versammlungen oder Festlichkeiten sowie auf dem Wege zu oder von diesen Veranstaltungen eintreten

§ 21 Ehrungen

Der Verein kann Ehrungen vornehmen. Ehrungen sind in der Ehrungsordnung geregelt. Sie ist nicht Teil dieser Satzung

§ 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein der Gemeinde St. Leon-Rot.

§ 23 Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 4. Juli 2020 angenommen. Sie ersetzt die Vereinssatzung vom 5. September 1976 mit den Ergänzungen vom 11.5.1979 und 29.5.1999.
Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

St. Leon – Rot 4. Juli 2020



Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

- 1.1 Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 1.2 Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA Mandat für den Lastschriftseinzug des zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt mit dem Aufnahmeantrag.
- 1.3 Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (BIC und IBAN), den Wechsel des Bankinstitutes sowie die persönliche Anschrift und wenn möglich die e-mail Adresse mitzuteilen.
- 1.4 Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 1.5 Wenn der Jahresbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.
- 1.6 Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch entstehenden Gebühren und Kosten sind vom Mitglied zu tragen.

§ 2 Beiträge

- 2.1 Der Jahresbeitrag beträgt zu Zeit 8,-- € und wird im 1. Quartal eingezogen. Noch vorhandene Barzahler sind dazu verpflichtet, den Beitrag im ersten Quartal unaufgefordert auf das Vereinskonto zu überweisen.
- 2.2 Bei neu eingetretenen Mitgliedern wird der Beitrag für das erste Jahr mit der Abgabe des Aufnahmeantrages bar kassiert.
- 2.3 Tritt ein neues Mitglied während des lfd. Jahres ein, so ist für das erste Jahr der gesamt Jahresbeitrag zu zahlen. Bei einem Austritt während des Jahres wird kein anteiliger Beitrag zurück erstattet.

§ 3 Schlussbestimmung

Die Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 4. Juli 2020 beschlossen und tritt sofort in Kraft.



Ehrungsordnung

§ 1 Grundsatz

Die Campingfreunde St. Leoner See e.V. können Ehrungen aussprechen. Sie würdigen damit besonders Treue zum Verein und erkennen besondere Verdienste um den Verein an.

Die Ehrungen sind Zeichen äußerer Anerkennung für langjährige Mitgliedschaft und beispielhaftes ehrenamtliches Engagement.

Ein Rechtsanspruch auf Ehrungen besteht nicht

Die Ehrungen werden im Allgemeinen im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung vorgenommen.

§ 2 Ehrungen

Folgende Ehrungen sind möglich

- 2.1 a) Ehrennadel mit Urkunde für 15 jährige Mitgliedschaft
- b) Ehrennadel mit Urkunde für 25 jährige Mitgliedschaft
- c) Ehrennadel mit Urkunde für 40 jährige Mitgliedschaft
- d) Ehrennadel mit Urkunde für 50 jährige Mitgliedschaft

Mit der 50 jährigen Mitgliedschaft ist die Ehrenmitgliedschaft verbunden

- e) Weitere Ehrungen im 10 Jahres Rhythmus

2.2 Ehrenurkunde für außerordentliche Verdienste

2.3 Ehrenvorsitz

Vorsitzende, die sich durch langjährige Tätigkeit in Ihrem Amt besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie erhalten eine Urkunde.

2.4 Die Ehrenmitgliedschaft kann auch ohne die Voraussetzung aus 2.1.d) an Personen verliehen werden, die sich außerordentliche Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 3 Festlegung und Verfahren

3.1 Vorschlagsberechtigt ist der Vorstand des Vereins

3.2 Über die Vorschläge entscheidet die Mitgliederversammlung.

3.3 Mit der Ehrenmitgliedschaft und dem Ehrenvorsitz ist eine Beitragsbefreiung auf Lebenszeit verbunden. Sie tritt im Folgejahr nach der Ernennung ein.



§ 4 **Aberkennung von Ehrungen**

Der Gesamtvorstand kann Ehrungen wieder aberkennen, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 5 **Schlussbestimmung**

Die Ehrungsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 4. Juli 2020 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.